

Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Marienberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren

vom 10.06.2013

veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 12/2013 vom 25.06.2013

Auf der Grundlage der §§ 9 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 20 a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Marienberg vom 10.06.2013 verordnet:

Inhalt:

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigungen durch Tiere
- § 6 Fütterungsverbot
- § 7 Betreten von Eisflächen
- § 8 Verunreinigungen
- § 9 Benutzung der Wertstoffbehälter
- § 10 Abbrennen offener Feuer
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 13 Hausnummern
- § 14 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 15 Nachtruhe
- § 16 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte
- § 17 Abstellen von Sperrmüll und Schrott
- § 18 Zulassung von Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Marienberg einschließlich aller Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen ist an Stellen, die von Flächen im Sinne § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, an Buswartehäuschen, Gasreglerschränken und Transformatorstationen verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei umherläuft. Im Sinne dieser Verordnung geeignet ist jede Person, welcher der Hund, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Hundes körperlich in der Lage ist.

- (3) Abweichend von Absatz 2 ist in Grün- und Erholungsanlagen, auf Fußwegen, auf Wanderwegen, in Wohngebieten, in Fußgängerbereichen, auf öffentlichen Plätzen und bei größeren Menschenansammlungen, zum Schutz von Mensch und Tier jeder Hund an der Leine zu führen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und geprüfte Rettungshunde im Einsatz.
- (4) Der Halter von exotischen Tieren, die durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 27 Abs. 2 des Jagdgesetzes für den Freistaat Sachsen, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund seine Notdurft nicht auf Flächen nach § 2 verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Jeder Hundeführer hat für die Beseitigung des Hundekots ein dafür geeignetes Behältnis mitzuführen.
- (2) Durch Pferde abgelegter Kot ist durch den Reiter oder Gespannführer von Flächen nach § 2 sofort zu beseitigen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Fütterungsverbot

Wildlebende oder verwilderte Tiere dürfen auf öffentlich zugänglichen Flächen nicht gefüttert werden.

§ 7

Betreten von Eisflächen

Das unberechtigte Betreten von Eisflächen (zugefrorene Seen, Teiche u. ä.) ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind fischereirechtliche Tätigkeiten nach jeweils eigener Prüfung der Begehbarkeit der Eisflächen und andere wasserrechtliche oder behördliche Maßnahmen.

§ 8 Verunreinigungen

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Flächen nach § 2 dieser Verordnung Abfälle bzw. Verpackungen jeder Art abzustellen, umher zuwerfen oder sich derer in sonstiger Weise zu entledigen. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse zu benutzen.
- (2) Es ist untersagt, auf öffentlichen Flächen nach § 2 dieser Verordnung die Notdurft zu verrichten.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung der Wertstoffbehälter

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Die Benutzung der Wertstoffcontainer an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzulegen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern ab einer Größe von 1 m² Grundfläche oder ab einer Flammenhöhe von 1,5 m bedarf der vorherigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.
- (2) Der Antrag ist spätestens 5 Tage vor dem Abbrennen zu stellen.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.
- (4) Der durch offene Feuer entstehende Rauch darf keine Person unzumutbar belästigen oder Sachen beeinträchtigen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr werktags durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten und Handwerksmaschinen, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen und Holzspalten.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher der derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regel unberührt.

§ 13 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, müssen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 14**Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

- (1) Das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen ist nur auf genehmigten Plätzen gestattet. Ausnahmen genehmigt die Ortspolizeibehörde.
- (2) Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn die sanitären Anlagen eines bebauten Grundstückes in unmittelbarer Nähe benutzt werden können.
- (3) Naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15**Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit ist an Werktagen auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 08.00 Uhr festgelegt.
- (2) Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.
- (3) Die Regelungen nach dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 16**Rundfunkgeräte, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

- (1) Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder abgespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, amtlichen Durchsagen, Märkten, Sport- und sonstigen Veranstaltungen im Freien.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 17**Abstellen von Sperrmüll und Schrott**

Sperrmüll oder Schrott darf erst einen Tag vor der Abholung herausgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass mindestens ein 1 Meter breiter Streifen auf dem betroffenen Fußweg für Fußgänger gefahrlos begehbar bleibt.

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde im öffentlichen Verkehrsraum ohne geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten exotischer Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 die durch Hunde verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder kein geeignetes Behältnis mitführt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 durch Pferde abgelegten Kot nicht sofort beseitigt,
8. entgegen § 6 wildlebende oder verwilderte Tiere füttert,
9. entgegen § 7 Eisflächen unberechtigt betritt,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle bzw. Verpackungen jeder Art abstellt, umher wirft oder sich derer in sonstiger Weise entledigt,
11. entgegen § 8 Abs. 2 die Notdurft verrichtet,
12. entgegen § 9 Abs. 1 die Wertstoffbehälter benutzt,
13. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände neben die Wertstoffcontainer ablegt,
14. entgegen § 10 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, ohne die erforderliche Genehmigung zu besitzen,

15. entgegen § 10 Abs. 4 eine Person durch entstehenden Rauch eines offenen Feuers unzumutbar belästigt oder Sachen beeinträchtigt,
 16. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 17. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 unzulässigen Lärm erzeugt,
 18. entgegen § 13 Abs. 1 keine Hausnummer anbringt oder unleserliche Hausnummernschilder nach § 13 Abs. 2 nicht erneuert,
 19. entgegen § 14 Abs. 1 Wohnwagen oder Zelte aufstellt,
 20. entgegen § 15 Abs. 2 die Nachtruhe stört,
 21. entgegen § 16 Abs. 1 Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Musikinstrumente, Lautsprecher oder Tonwiedergabegeräte betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden,
 22. entgegen § 17 Sperrmüll oder Schrott früher als einen Tag vorher herausstellt oder die notwendige Mindestwegbreite von 1 Meter unterschreitet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 18 dieser Polizeiverordnung zugelassen wurden.
- (3) Die unter Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Marienberg als Ortpolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Marienberg und der Gemeinde Pobershau zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren vom 03.06.2003 außer Kraft.

Marienberg, 10.06.2013

Wittig
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.